



Wie ist das eigentlich mit der Spendenbescheinigung?

Reicht da nicht mein Kontoauszug?

Sie sind Fördermitglied oder Spender bzw. Spenderin und zahlen Einkommenssteuer? Dann können Sie Ihre Spende oder Ihren Mitgliedsbeitrag an **HILFE FÜREINANDER Seniorenhilfe Seligenstadt e. V.** steuerlich geltend machen. D.h. wenn Sie die Zahlungen in Ihrer Einkommenssteuererklärung durch Belege nachweisen, werden diese Zuwendungen von Ihrem zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Die Kontoauszüge oder Bareinzahlungsbelege allein reichen – entgegen weit verbreiteten

Missverständnissen – jedoch **nicht aus!** Der Verein muss den Erhalt der Spende oder des Mitgliedsbeitrags nach amtlich vorgeschriebenem Wortlaut bestätigen.

Das Finanzamt Offenbach hat in seinem letzten Freistellungsbescheid festgestellt, dass der Verein HILFE FÜREINANDER von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit ist und berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) für Spenden und Mitgliedsbeiträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Zuwendungen bis 200 Euro

Um Verwaltungsaufwand und Kosten bei gemeinnützigen Organisationen für Ausstellung und Versand von Spendenbescheinigungen bei Spenden oder Mitgliedsbeiträgen bis zur Bagatellgrenze von 200 Euro zu vermeiden, ist lt. § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV eine förmliche Spendenbescheinigung grundsätzlich **nicht** erforderlich.

Zur steuerlichen Geltendmachung der Spende reicht in diesen Fällen als „**vereinfachter Zuwendungsnachweis**“ der Zahlungsbeleg (z.B. Buchungsbestätigung der Bank oder Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug, Onlineausdruck mit Name und Kontonummer des Leistenden) **und** der Nachweis in Form einer Zuwendungsbescheinigung, aus der die formalen Angaben zum begünstigten Verein (bis auf den Zahlbetrag) hervorgehen.

Diese Zuwendungsbescheinigung haben wir Ihnen in einem PDF-Dokument (siehe Anhang) zusammengestellt. Dieser Beleg kann von der Internetseite des Vereins heruntergeladen und ausgedruckt werden. Außerdem ist er während der Geschäftszeiten im Büro erhältlich. Bitte unbedingt handschriftlich auf dem Ausdruck angeben, ob es sich bei den jeweiligen Zuwendungen um Mitgliedsbeiträge oder Spenden handelt. Dann zusammen mit den Zahlungsbelegen (Kontoauszüge etc.), auf denen die Zuwendungen ausgewiesen sind, der Einkommenssteuererklärung beilegen. Falls Ihre Zuwendungen aus Spenden **und** Mitgliedbeiträgen bestehen, legen Sie den Beleg bitte zweimal bei – jeweils für Spenden und Mitgliedsbeiträge. Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne.

Bitte helfen Sie uns sparen

Die HILFE FÜREINANDER Seniorenhilfe Seligenstadt e. V. möchte Ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Versandkosten vermeiden. Aus diesem Grund werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs-

bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von 200 Euro versenden. Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch im Interesse unserer Mitglieder ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.



HILFE FÜREINANDER
Seniorenhilfe Seligenstadt e. V.



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

gem. § 50 Abs. 2 EStDV für Zuwendungen bis 200 €

Der Verein „HILFE FÜREINANDER Seniorenhilfe Seligenstadt e.V.“ ist beim Amtsgericht Offenbach unter der Nummer VR 4639 eingetragen und wird beim Finanzamt Offenbach am Main unter der Steuernummer 35 250 71718 geführt.

DIE HILFE FÜREINANDER Seniorenhilfe Seligenstadt e.V. ist wegen **Förderung der Jugend- und Altenhilfe** nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Offenbach am Main I, StNr. 35 250 71718, vom 14.04.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Sie ist berechtigt für **Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** die für die steuerbegünstigten Zwecke geleistet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO.

HILFE FÜREINANDER
Seniorenhilfe Seligenstadt e. V.

gez. Lothar Hillgärtner
(1. Vorsitzender)

Bei den Zuwendungen handelt es sich um *(Bitte Nichtzutreffendes streichen)*:

Spenden

Mitgliedsbeiträge

Stand: 01.05.2016 fw

Hinweise zur Handhabung:

Fügen Sie diesen Beleg Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg) bei und reichen Sie beides mit Ihrer Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt ein. Aus der Buchungsbestätigung müssen zwingend folgende Angaben ersichtlich sein:

- Name und Kontonummer des Spenders und des Fördervereins
- der gezahlte Betrag (max. 200,- €)
- Angabe des Buchungstages

Bitte diesen Beleg ausdrucken und **unbedingt handschriftlich auf dem Ausdruck angeben, ob es sich bei den jeweiligen Zuwendungen um Mitgliedsbeiträge oder Spenden handelt (siehe oben)**.

Falls Ihre Zuwendungen aus Spenden UND Mitgliedbeiträge bestehen, legen Sie diesen Beleg bitte zweimal bei – jeweils einen für Spenden und einen für Mitgliedsbeiträge – und kennzeichnen Sie für das Finanzamt, welche der Zuwendungen eine Spende und welche ein Mitgliedsbeitrag waren.

Stand: 01.05.2016 fw